

ZH_OBERGERICHT PA220050 vom 14. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA220050

FR: ZH_OBERGERICHT PA220050 du 14 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PA220050 del 14 novembre 2022

Erwägungen

E. 1.1

A. _____ (fortan Beschwerdeführerin) trat am 9. Mai 2022 freiwillig (zum 12. stationären Aufenthalt) in die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (fortan PUK) ein. In der Folge wurde sie am Standort Rheinau stationär untergebracht, wo am 29. August 2022 eine fürsorgerische Unterbringung ärztlich angeordnet wurde. Am 20. September 2022 stellte die PUK, Standort Rheinau, bei der KESB Stadt Zürich einen Antrag auf Anordnung der weiteren fürsorgerischen Unterbringung (FU) der Beschwerdeführerin. Die Entlassungszuständigkeit sei auf die Klinik zu übertragen (act. 2 S. 1 f.). Die KESB Stadt Zürich ordnete mit Zirkulationsbeschluss vom 5. Oktober 2022 die weitere Unterbringung der Beschwerdeführerin in der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich an. Die Zuständigkeit für die Entlassung übertrug die KESB Stadt Zürich der (ärztlichen) Leitung der Einrichtung, in der sich die Beschwerdeführerin aufhält (act. 2 S. 8). Am 24. Oktober 2022 wurde die Beschwerdeführerin von der PUK, Standort Rheinau (Zentrum für Integrative Psychiatrie), in die Akutstation der PUK, Standort Zürich, verlegt (act. 4).

E. 1.2

Im Schreiben vom 28. Oktober 2022 (Datum Poststempel) teilte die Beschwerdeführerin dem Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung (fortan Vorinstanz), mit, sie sei seit dem 24. Oktober 2022 per FU in der PUK hospitalisiert und ersuche um Entlassung aus der Klinik (act. 1). Die Vorinstanz zog den Zirkulationsbeschluss der KESB Stadt Zürich vom 5. Oktober 2022 samt Empfangsschein der Beschwerdeführerin bei und traf Erkundigungen zur Verlegung der Beschwerdeführerin am 24. Oktober 2022 (act. 2-4). Mit Verfügung vom 31. Oktober 2022 trat die Vorinstanz sodann auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin nicht ein. Sie erwog, die Beschwerde sei mehr als zehn Tage nach Empfang des Zirkulationsbeschlusses der KESB Stadt Zürich und damit nicht mehr fristgerecht eingereicht worden. Die Verlegung der Beschwerdeführerin am 24. Oktober 2022 stelle keine neue, fristauslösende FU dar, die Eingabe der Beschwerdeführerin sei als Entlassungsgesuch zu qualifizieren. Über die Gutheissung bzw. Abweisung habe zunächst die PUK zu befinden, welcher die Eingabe weiterzuleiten sei (act. 5 S. 2).

- 3 -

E. 2.1

Gegen den vorinstanzlichen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 3. November 2022 (Datum Poststempel: 4. November 2022) rechtzeitig Beschwerde bei der Kammer; sie verlangt die sofortige Entlassung aus der Klinik (act. 10; act. 6). Die Beschwerdeführerin reichte der Kammer zudem ein vom 3. November 2022 datiertes Schreiben mit dem Titel "Gesuch um sofortige Aufhebung der medizinischen Massnahmen ohne Zustimmung" ein (act. 11).

E. 2.2

Gemäss telefonischer Auskunft der Vorinstanz vom 9. November 2022 habe die Klinik das (weitergeleitete) Entlassungsgesuch der Beschwerdeführerin abgelehnt. Es sei bei ihnen das Verfahren-Nr. FF220260 betreffend den negativen Entlassungsentscheid der PUK sowie gegen die Zwangsmedikation hängig. Über beides sei am 8. November 2022 verhandelt worden. Gleichentags sei ein Entscheid ergangen, mündlich eröffnet und im Dispositiv übergeben worden (act. 12). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-7). Die Vorinstanz liess der Kammer ihren Entscheid vom 8. November 2022 im Geschäft-Nr. FF220260 zukommen (act. 13).

E. 2.3

Gemäss Dispositiv-Ziffer 1 des Urteils vom 8. November 2022 wurden die Beschwerde der Beschwerdeführerin betreffend den negativen Entscheid über das Entlassungsgesuch der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich und ihre Beschwerde gegen die Zwangsmedikation gutgeheissen. Die Klinik wurde angewiesen, die Beschwerdeführerin zu entlassen (act. 13 S. 2). Der Beschwerdeführerin fehlt es damit an einem schutzwürdigen Interesse an der Überprüfung der vorinstanzlichen Verfügung vom 31. Oktober 2022 (vgl. BGer 5A_675/2013 vom 25. Oktober 2013 E. 3). Die Beschwerde ist damit abzuschreiben (vgl. § 40 EG KESR und Art. 242 ZPO).

E. 3

Umstande halber sind für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen.

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.